

Aus der Arbeit der Parteien ABB

OVG beanstandet Kalkulation der Abwassergebühren!

Ist auch Bornheim betroffen?

Das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG Münster) hat in einem Musterverfahren eine für die Abwassergebühren-Kalkulation der Städte und Gemeinden weitreichende Entscheidung getroffen. Das Gericht hat im Streit zwischen einem Kläger und der Stadt Oer-Erkenschwick seine langjährige Rechtsprechung zur Kalkulation von Abwassergebühren geändert. Die Auswirkungen treffen alle Kommunen in NRW, die Abwassersatzungen erlassen. Unzulässig ist damit nach einer Mitteilung des Gerichts

„der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung der Entwässerungsanlagen mit ihrem Wiederbeschaffungszeitwert sowie einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens mit dem Nominalzinssatz“.

Der Senat des OVG bezieht sich auf die Gemeindeordnung von NRW. Zweck der Gebührenkalkulation durch die Abwassergebühren sei,

„nicht mehr als die dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung sicherzustellen.“

Die Gebühren dürfen nur in dem Umfang erhoben werden, soweit sie

„zur stetigen Erfüllung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung erforderlich sind.“

Der Senat kippte auch den von der beklagten Gemeinde angesetzten Zinssatz, der deutlich über dem Satz lag, den das Gericht für rechtmäßig hielt. Im Ergebnis heißt dies, dass die Städte und Gemeinden nicht auf Kosten der Gebührenzahler Gewinne abschöpfen dürfen. Da der Wasserpreis auch die Abwassergebühren enthält, macht dieses Urteil die derzeit laufende Diskussion um die Höhe des Wasserpreises in Bornheim, im Gegensatz zu den Nachbargemeinden, noch interessanter. (*)

Je nach Größe der Kommune kann es sich um unberechtigt erhobene Gebühren im 2-stelligen Millionenbereich handeln. Wir hoffen auf eine zeitnahe Beantwortung unserer Anfrage. Auf dieser Basis hat die ABB-Fraktion eine kleine Anfrage (*) an die Verwaltung mit folgenden Fragen gerichtet:

Frage 1: Seit wann ist der Stadt Bornheim dieses Gerichtsurteil bekannt?

Frage 2: Sind die vom OVG-Münster beanstandeten Kalkulationsmängel ganz oder teilweise auch in Bornheim angewendet worden?

Frage 3: Wann ja, wann beabsichtigt die Stadt, diese Mängelkalkulation zu ändern und die Öffentlichkeit zu informieren?

Frage 4: Sofern auch in Bornheim unzulässig kalkuliert wurde, in welcher ungefähren Gesamthöhe werden Rückzahlungen fällig?

Die Antwort der Stadt Bornheim auf unsere Anfrage erfolgte zeitnah. (*) Da der Stadt noch keine Urteilsbegründung des OVG vorliegt, wollte man die Auswirkung des Urteils auf die Kalkulation in Bornheim noch nicht abschließend bewerten.

Wir bleiben am Ball und werden erneut berichten, sobald uns die Urteilsbegründung und neue Erkenntnisse zum Thema vorliegen. Der Bund der Steuerzahler NRW hat den Bürgern in einigen Kommunen (*) gera-

ten gegen die Gebühren Einspruch zu erheben.

Die Verlinkungen (*) sind im Internetartikel zum Thema auf der Seite der ABB aufrufbar! Schreiben Sie uns Ihre Meinung zum Thema.

Bitte benutzen Sie dafür die Kommentarfunktion am Ende des Internetartikels. Die ABB-Fraktion hat diverse Arbeitskreise eingerichtet. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können in diesen Arbeitskreisen mitarbeiten.

(*) Weitere Informationen (Verlinkungen):

- Kleine Anfrage zur Abwassergebühren-Kalkulation
- ABB-Artikel zum Bornheimer Wasserpreis
- Antwort der Stadt auf die kleine Anfrage
- Empfehlung des Bundes der Steuerzahler NRW zum Urteil

<https://www.aktivebuengerbornheim.de/>

Kontakt zur ABB-Fraktion:

0151-72211101

bornheimer123@yahoo.de

Paul Breuer